Synoptische Darstellung der inhaltlichen Änderungen der Vergaberichtlinien

Inhaltliche Änderungen in Fettdruck und mit Streichungen; gänzlich unveränderte Inhalte gekennzeichnet mit "..."

Fassung 01.04.2020	Fassung 24.01.2023
Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistun-	Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistun-
gen (Vergaberichtlinien)	gen (Vergaberichtlinien)
Inhalt	Inhalt
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES
II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN	II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN
III. DIENSTLEISTUNGSKONZESSION	entfällt en
IV. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN	III. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN
V. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION BEI VERGABEN	IV. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION UNTERHALB DER
UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE	SCHWELLENWERTE SONSTIGE REGELUNGEN
VI. SONSTIGE REGELUNGEN	V. SONSTIGE REGELUNGEN UND HINWEISE
VII. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN;	VI. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN;
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
I. Allgemeines	I. Allgemeines
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von	a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von
• Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabe-	Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabe-
ordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)	ordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)
Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt	Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt
und der VgV	und der VgV
freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EstG	freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EstG
	Konzessionen iSd § 105 GWB und der KonzVgV sowie § 23 VOB/A
b	b
2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen	2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen
a	a
b	b
c. Folgende Arbeitsgrundlagen sind bei der Vergabe zu beachten:	c. Folgende Arbeitsgrundlagen sind bei der Vergabe zu beachten:
•	•
•	•
Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-	Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-

Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die "Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen" (BVB) bzw. die "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen" (EVB-IT) anzuwenden.

 Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen kann auf das "Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern" (VHF) zurückgegriffen werden.

• Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind für den Bereich des Hochbaus das "Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau" (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das "Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau" (HIV–KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden. Es sollen maximal die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 22.04.2015 zur Festlegung der Stundensätze vereinbart werden. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.

Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, **grundsätzlich die Muster für Basis und Systemverträge (EVB-IT)**, **mindestens jedoch** die "Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen" (BVB) bzw. die "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Leistungen" (EVB-IT) anzuwenden.

- Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen kann auf das "Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen
- Dienstleistungen durch die
- Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des
- Freistaates Bayern" (VHF) zurückgegriffen werden. ist nach dem "Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern" (VHF)zu verfahren, wenn es sich um die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen handelt und diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das "Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern" (VHL Bayern) anzuwenden.
- Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind für den Bereich des Hochbaus das "Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau" (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das "Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau" (HIV-KOM) enthaltenen Vertragsmuster anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden. Es sollen maximal die Stundensätze aus den Für die Festlegung von Stundensätzen gelten die Stundensetze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren. für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 22.04.2015 als Orientierungswerte zur Festlegung der Stundensätze vereinbart werden. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen. Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.

...

- 3. Ober- und Unterschwellenvergabe
- a. Vergaben oberhalb der Schwellenwertes

Erreicht oder überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist der nach den Vorgaben der VgV bzw. der KonzVgV geschätzte Auftragswert, namentlich der Preis einschließlich Nebenkosten, im Fall einer Konzession der geschätzte Vertragswert. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV.

b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und auf Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen

- Beim Abschluss von freien Dienst- und Werkverträgen sind die Dienstanweisung für den Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen (DA-AfDW) in ihrer jeweils gültigen Fassung und insbesondere die enthaltenen Musterverträge zu beachten.
- 3. Ober- und Unterschwellenvergabe
- a. Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Erreicht oder überschreitet der Auftrags- bzw. der Vertragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist für öffentliche Aufträge der nach den Vorgaben der VgV geschätzte Auftragswert, namentlich der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung insbesondere von Optionen und Vertragsverlängerungen. Wird ein Auftrag als Stufenauftrag vergeben, so sind bei der Auftragswertschätzung alle Stufen zu berücksichtigen. Im Fall einer Konzession ist der nach den Vorgaben der KonzVgV geschätzte Vertragswert maßgeblich, namentlich der voraussichtliche Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erhält. Auch insoweit ist insbesondere der Wert aller Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. bzw. der KonzVgV geschätzte Auftragswert, namentlich der Preis einschließlich Nebenkosten, im Fall einer Konzession der geschätzte <del>Vertragswert.</del> Das Vergabeverfahren richtet sich **in den vorgenannten** Fällen in diesem Fall-nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten, wenn und soweit sie den vorrangigen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf **öffentliche Aufträge über** Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und Fassung anzuwenden. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.

auf öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die Vergabe einer Baukonzession richtet sich nach § 23 VOB/A Abschnitt 1. Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe nach Maßgabe der UVgO. Die Laufzeit ist zu befristen. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien. Ein schematischer Überblick des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration über die aktuell gültigen Wertgrenzen für Verfahrenserleichterungen sowie weiterführende Informationen sind unter https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale\_vergaben/index.php) abrufbar.

- II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen
- 1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist
- a. In allen Vergabeverfahren ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind insbesondere zu dokumentieren.
- II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen
- 1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist
- a. In allen Vergabeverfahren (Ober- und Unterschwellenbereich) ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind insbesondere zu dokumentieren. Dies hat bei Bedarf in einem gesonderten Vermerk zu erfolgen, sollten die Formblätter zur Dokumentation aus den Vergabehandbüchern nicht ausreichend Raum für eine ordnungsgemäße Begründung lassen.

Insbesondere zu begründen sind:

- die gesicherte Finanzierung
- die Auftragswertschätzung (Grundlagen der Schätzung, Berechnung und Ergebnis)
- die Wahl der Verfahrensart,
- der Verzicht auf eine losweise Vergabe
- Produktvorgaben
- Vereinbarung einer Prüffrist von 60 Tagen, § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B
- Ausreichende Streuung und Wechsel der Bewerber/Bieter
- Ausschlüsse vom Verfahren
- Aufhebung des Verfahrens

. . .

Vergabeentscheidung Die Dokumentation hat dabei kontinuierlich im Zuge des Verfahrens zu erfolgen. b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufb. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im trägen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben zwingend zu dokumentieren: ... Übrigen folgende, weitere Angaben bzw. Unterlagen zwingend zu dokumentieren: in die Dokumentation aufzunehmen: ... C. ... 2. Bekanntmachungen 2. Bekanntmachungen Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.ser-Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausvice.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb schreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbeund Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.serwerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den vice.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentra-Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration belen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufkannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei bar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung der Veröffentlichung zu achten. zu achten. Auf die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Oberschwellenbereich wird hingewiesen. 3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und 3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovatiumweltbezogenen Kriterien ven und umweltbezogenen Kriterien

### 4. Korruptionsprävention

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das

Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen.

## III. <u>Dienstleistungskonzession</u>

Oberhalb der Schwellenwerte gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die KonzVgV. Unterhalb der Schwellenwerte hat die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen unter

Beachtung der Prinzipien von Transparenz und Gleichbehandlung zu erfolgen. Um dies sicherzustellen, ist eine Dienstleistungskonzession im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Die Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sowie die Vorgaben der UVgO zur Verhandlungsvergabe gelten bei der Dienstleistungskonzession entsprechend. Die Laufzeit ist zu beschränken.

### 4. Korruptionsprävention

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das

Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen.

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.10.2021 zum Thema "Interessenkonflikte im Vergaberecht" und insbesondere auf die Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten wird verwiesen.

# <u>entfällt</u>

### IV. Freiberufliche Leistungen

# 1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe.

# IV. Freiberufliche Leistungen

# 1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe.

2. Verfahren zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2013

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen abschließend die folgenden Regelungen:

a. Leistungen mit geistig-schöpferischem Charakter, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

aa. Leistungswettbewerb

Planungs- und Ingenieurleistungen mit geistig-schöpferischen Charakter werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der Zuschlag erfolgt anhand von sachgerechten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

bb. Auftragswertschätzung

Für die Schätzung des Auftragswerts ist der sich aus der HOAI 2013 ergebende Mindestsatz als Orientierungswert heranzuziehen. Im Zuge der Auftragswertschätzung ist zu prüfen, ob der Ansatz des Mindestsatzes unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und insbesondere marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Spiegelt der Mindestsatz das marktübliche Entgelt nicht wider, so haben soweit erforderlich Zu- oder Abschläge auf den Mindestsatz zu erfolgen, um die Belastbarkeit der Kostenschätzung für das weitere Verfahren sicherzustellen. Der

Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

cc. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität der Leistung sein. Der Preis darf dabei weder alleiniges noch ausschlaggebendes Zuschlagskriterium sein. Es empfiehlt sich eine Gewichtung des Preises mit etwa 30%. Eine zu geringe Wertung des Preises verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 127 GWB, § 58 VgV). Die Möglichkeit einer Festpreisvorgabe kann in Betracht gezogen werden. Dies

ermöglicht einen reinen Leistungswettbewerb, d. h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf die Qualitätskriterien.

dd. Verhandlungspflicht

Es erfolgt eine Verhandlung mit allen Bietern über die eingereichten Angebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über

2. Verfahren zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2013

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen abschließend die folgenden Regelungen:

a. Leistungen mit geistig-schöpferischem Charakter, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

aa. Leistungswettbewerb

Planungs- und Ingenieurleistungen mit geistig-schöpferischen Charakter werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der Zuschlag erfolgt anhand von sachgerechten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

bb. Auftragswertschätzung

Für die Schätzung des Auftragswerts ist der sich aus der HOAI 2013 ergebende Mindestsatz als Orientierungswert heranzuziehen. Im Zuge der Auftragswertschätzung ist zu prüfen, ob der Ansatz des Mindestsatzes unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und insbesondere marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Spiegelt der Mindestsatz das marktübliche Entgelt nicht wider, so haben soweit erforderlich Zu- oder Abschläge auf den Mindestsatz zu erfolgen, um die Belastbarkeit der Kostenschätzung für das weitere Verfahren sicherzustellen. Der

Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

cc. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität der Leistung sein. Der Preis darf dabei weder alleiniges noch ausschlaggebendes Zuschlagskriterium sein. Es empfiehlt sich eine Gewichtung des Preises mit etwa 30%. Eine zu geringe Wertung des Preises verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 127 GWB, § 58 VgV). Die Möglichkeit einer Festpreisvorgabe kann in Betracht gezogen werden. Dies

ermöglicht einen reinen Leistungswettbewerb, d. h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf die Qualitätskriterien.

dd. Verhandlungspflicht

Es erfolgt eine Verhandlung mit allen Bietern über die eingereichten Angebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über

den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Über den Angebotspreis ist stets zu verhandeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handels ist unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer IV. 2. a.ee. auf einen möglichst niedrigen Preis hinzuwirken. Die Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. ee. Höhe des Angebotspreises

Zur Preisorientierung soll weiterhin auf das Honorarermittlungssystem der HOAI 2013 zurückgegriffen werden, d.h. die in der HOAI genannten Honorarparameter sind maßgeblich, die Honorartafeln dienen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Honorars. Ein höherer Preis als der Mindestsatz soll nicht vereinbart werden. Hiervon kann aus vergaberechtlichen oder auftragsbezogenen Gründen abgewichen werden.

- Vergaberechtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Verfahren nur Angebote eingereicht werden, die trotz der Verhandlungen über den Angebotspreis den Mindestsatz überschreiten.
- Auftragsbezogene Gründe liegen insbesondere vor, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. In Betracht kommen außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung. ff. Wertung

Die Angebote sind auf Grundlage einer aussagekräftigen Wertungsmatrix zu bewerten und zu vergleichen. Der Wertungsprozess ist ausführlich zu dokumentieren. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss die Angemessenheit des Preises im Hinblick auf Auskömmlichkeit bzw. Vorliegen einer Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragserfüllung geprüft werden. b. Leistungen ohne geistig-schöpferischen Charakter, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

Sollen Leistungen vergeben werden, die eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind und keinen geistig-schöpferischen Charakter aufweisen, so kann in Abweichung zu dem Verfahren gem. Ziffer IV.2.a. das Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verzicht auf das in Ziffer

den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Über den Angebotspreis ist stets zu verhandeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handels ist unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer IV. 2. a.ee. auf einen möglichst niedrigen Preis hinzuwirken. Die Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. ee. Höhe des Angebotspreises

Zur Preisorientierung soll weiterhin auf das Honorarermittlungssystem der HOAI 2013 zurückgegriffen werden, d.h. die in der HOAI genannten Honorarparameter sind maßgeblich, die Honorartafeln dienen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Honorars. Ein höherer Preis als der Mindestsatz soll nicht vereinbart

werden. Hiervon kann aus vergaberechtlichen oder auftragsbezogenen Gründen

abgewichen werden.

- Vergaberechtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Verfahren nur Angebote eingereicht werden, die trotz der Verhandlungen über den Angebotspreis den Mindestsatz überschreiten.

-Auftragsbezogene Gründe liegen insbesondere vor, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. In Betracht kommen außergewöhnlich kurze Planungs und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.

Die Angebote sind auf Grundlage einer aussagekräftigen Wertungsmatrix zu bewerten und zu vergleichen. Der Wertungsprozess ist ausführlich zu dokumentieren. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss die Angemessenheit des Preises im Hinblick auf Auskömmlichkeit bzw. Vorliegen einer Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragserfüllung geprüft werden. b. Leistungen ohne geistig-schöpferischen Charakter, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

Sollen Leistungen vergeben werden, die eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind und keinen geistig-schöpferischen Charakter aufweisen, so kann in Abweichung zu dem Verfahren gem. Ziffer IV.2.a. das Verfahren gem.

IV.2.a. geschilderte Verfahren ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall, insbesondere hinsichtlich des geistig-schöpferischen Charakters, gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

ren zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verzicht auf das in Ziffer IV.2.a. geschilderte Verfahren ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall, insbesondere hinsichtlich des geistig-schöpferischen Charakters, gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

# III. Freiberufliche Leistungen

# 1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Maßgaben der IMBek. Sollte eine vereinfachte Vergabe i.S.d IMBek nicht möglich sein, so ist eine Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Hierbei ist der Vorbehalt, den Zuschlag auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, stets vorzusehen. Treffen die IMBek oder diese Richtlinien zu bestimmten Verfahrensfragen (Nachforderung, Aufklärung, Verfahrensausschluss, Aufhebung u.ä.) keine Aussage, so ist die UVgO als Orientierung heranzuziehen. Für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021 sind zusätzlich die in Ziffer III.2 getroffenen Regelungen und Hinweise zu beachten.

- 2. Zusätzliche Regelungen und Hinweis ezur Vergabe von Planungsund Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021
- a. Die Vergabe kann im (reinen) Preiswettbewerb oder im Leistungswettbewerb erfolgen. Wird auf den Leistungswettbewerb verzichtet, so sind die hierfür maßgebliche Gründe vor Einleitung des Verfahrens gesondert zu dokumentieren.
- b. Für die Schätzung des Auftragswerts kann der Basishonorarsatz als Orientierungswert herangezogen werden, wenn und soweit die Anknüpfung an den Basishonorarsatz unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands und der aktuellen Marktlage den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c. Die Vorgabe eines Festpreises ist möglich. Dies kann auch in Form von fixen Honorarparametern erfolgen. Insoweit erfolgt ein

3. <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfingenieuren und Prüf</u>sachverständigen

• • •

V. <u>Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte</u>

- 1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richtet sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.
- 2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR sind immer schriftliche Angebote zuzulassen.

- reiner Leistungswettbewerb, d.h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.
- d. Der Vorbehalt, den Zuschlag direkt auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, ist auch bei diesen Verfahren stets vorzusehen. Über die tatsächliche Durchführung von Verhandlungen ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Verhandlungen können mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien den gesamten Angebotsinhalt umfassen. Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- e. Bei der Vergabe im Leistungswettbewerb ist grundsätzlich eine aussagekräftige Wertungsmatrix zu erstellen. Stattdessen kann auf die Formblätter des VHF zur Gewichtung der Zuschlagskriterien (Stand heute: FB III.16.1 und FB III.116.1) zurückgegriffen werden. Das VHF stellt für die Nutzung dieser Formblätter Richtlinien (Stand heute: FB III.16.1.0) zur Verfügung. Für die Durchführung des Wertungsvorgangs anhand dieser Formblätter stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung eine zielführende Arbeitshilfe im Excel-Format zur Verfügung, deren Verwendung empfohlen wird. Die Arbeitshilfe kann über <a href="http://www.vergabeundvertrag.bybn.de/">http://www.vergabeundvertrag.bybn.de/</a> neben zahlreichen anderen hilfreichen Dokumenten heruntergeladen werden. In Bezug auf das Kriterium "Preis" wird eine Gewichtung mit 30 % bis 50 % empfohlen.
- 3. <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen</u>

. .

- **V.IV.** Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- 1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richtet sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.
- 2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR sind immer schriftliche Angebote

**3.** Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.

# zuzulassen. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zulässig.

**3.** Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.

### I. Sonstige Regelungen

#### 1. Verantwortlicher

In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

### 2. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

- 3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail
- 4. Auftragsstückelungsverbot
- 5. Wiederkehrende Leistungen

### 6. Zuschüsse

Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im

# VI. V. Sonstige Regelungen und Hinweise

1. Verantwortlicher

In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet. Wird diese Aufgabe von hierzu beauftragten Dritten wahrgenommen, muss die Auswahl nachträglich durch die zuständigen städtischen Mitarbeiter\*innen geprüft und bestätigt werden.

2. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. **Die Verfügbarkeit ist zu dokumentieren.** In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail

4. Auftragsstückelungsverbot

- ...
- 5. Wiederkehrende Leistungen

6. Zuschüsse

Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der

Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im Vergabeverfahren anzuwendenden

Vergabeverfahren anzuwendenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte. Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.

7. Auskömmlichkeit

- - -

8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung

. . .

9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. UVgO zu verpflichten.

## 10. Interkommunale Vergaben

Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer VI.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 sowie Ziffer IV.2.a.bb und IV.2.a.ee gelten auch hier.

11. Statistikmeldepflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

. . .

12. Hausdruckerei

٠.

Regelungen unberührt. Werden im Fördermittelbescheid/-vertrag vergaberechtliche Bestimmungen getroffen, sind diese vorrangig für das Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte. Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.

7. Auskömmlichkeit

. . .

8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung

...

9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte

Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung des für die Stadtgeltenden Vergaberechts der VOB/A bzw. UVgO zu verpflichten.

10. Interkommunale Vergaben

Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer IV.\(\formall.\)8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 sowie Ziffer IV.2.a.bb und IV.2.a.ee III.2.b. gelten auch hier.

11. Statistikmeldepflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

12. Hausdruckerei

. . .

13. Beschaffung von Hard- und Software

Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das eGovernment-Center und KommunalBIT zuständig.

13. Beschaffung von Hard- und Software

Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das eGovernment-Center Amt für Digitalisierung und Informationstechnik und KommunalBIT zuständig.

14. Schreiben nach § 134 GWB bzw. § 19 EU VOB/A

Bei Oberschwellenvergaben ist das Informationsschreiben erst nach endgültigem Vorliegen der internen Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zu versenden. Ist für die Vergabeentscheidung ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig, muss das Vorliegen des erforderlichen Beschlusses abgewartet werden. Beschlüsse eines Ausschusses dürfen erst am neunten Tag nach Beschlussfassung vollzogen werden. Die Versendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

15. Möglichkeit der Vorlage der Urkalkulation

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen die Möglichkeit besteht, die Vorlage bzw. Hinterlegung der Urkalkulation zu verlangen. Insbesondere Nachtraqsforderungen oder Kündigungsabrechnungen können hierdurch einfacher und effizienter prüfbar gemacht werden. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieses Verlangen bei dem konkreten Auftrag sinnvoll und notwendig ist. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität der zu vergebenden Leistungen, der Auftragswert und der in Betracht kommenden Bieterkreis.

Wenn im konkreten Fall die Urkalkulation verlangt werden soll, sollten die Voraussetzungen, unter denen der Auftraggeber Einsicht nehmen kann, vertraglich genau festgelegt werden. Die Festlegung bestimmter Vorgaben für die zu hinterlegende Urkalkulation und das Verlangen konkreter Angaben zu bestimmten Kostenfaktoren sind darüber hinaus möglich.

16. Streuung und Wechsel der Bieter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Vergaben nach Ziffer III. dieser Richtlinien die Streuung und der Wechsel der Bieter in ausreichendem Umfang zu erfolgen hat und dies entsprechend zu dokumentieren ist.

# VII. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

- 1. Befugnisse
- a. Vergabebefugnis

b. Auftragserteilung

- 2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt
- a. Soweit der Wert eines Auftrags
- · für Bauleistungen nach der VOB 120.000 EUR
- · für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO 60.000 EUR
- · für freiberufliche Leistungen 30.000 EUR

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.

VII. VI. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

- 1. Befugnisse
- a. Vergabebefugnis

b. Auftragserteilung

- 2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt
- a. Soweit der Wert eines Auftrags
- für Bauleistungen nach der VOB 120.000 EUR
- für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO 60.000 EUR
- · für freiberufliche Leistungen 30.000 EUR

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Wenn der Gesamtwert eines Auftrags (einschließlich aller Lose und Optionen) die jeweils für die Vergabebefugnis geltenden Wertgrenzen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Zuständigkeit von Stadtratsgremien (Stadtrat oder Ausschüsse) erreicht, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Kurzprüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Wird eine Vergabe in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabe-

stelle nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle durchgeführt, erfolgt keine Kurzprüfung durch das Revisionsamt gemäß Satz 1. Stattdessen unterfallen diese Vergaben dem gesetzlich vorgesehenen Prüfungsverfahren gemäß Art. 106 i. V. m. 103 GO. Konzessionen fallen nicht unter die Prüfungen gemäß der Sätze 1 und 2.

<ul> <li>b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.</li> <li>c</li> <li>d</li> <li>e</li> </ul>	b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Die Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind informatorisch an die Zentrale Vergabestelle weiterzuleiten.  C  d e
3. <u>Beratung</u>	3. Beratung
4. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2015 außer Kraft.	4. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am <b>01.03.2023</b> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <b>01.04.2020</b> außer Kraft.